

Onlinezugangsgesetz (OZG): Ist das der Durchbruch für ein modernes E-Government?

23. Europäischer Verwaltungskongress 2018
Bremen, 1. März 2018

Dr. Marco Herrmann
Bundesministerium des Innern
Referat IT I 1

E-Government in Deutschland

Viele gute **digitale Fachverfahren** auf allen Verwaltungsebenen

Dennoch: im **europäischen Vergleich** beim E-Government nur im (unteren) Mittelfeld

- Digitalisierungsindex der EU 2017: Platz 11 bzw. 20 von 28
- Estland, Dänemark, Schweden etc. sind im E-Government deutlich weiter
- EU-Kommission ist sehr aktiv (z. B. eGovernment Action Plan, Once-Only Pilot-Projekt, Digital Single Gateway der EU...)



In Deutschland haben wir derzeit noch Probleme:

- Auf den verschiedenen Ebenen werden zu heterogene Leistungen angeboten.
- Zu wenig Lebens- und Geschäftslagen werden vollständig abgedeckt.
- Zu oft werden noch papierbasierte Anträge und Formulare vorausgesetzt.



**Wir haben die guten E-Government Anwendungen
nicht überall und nicht flächendeckend.**

Verfassungsrechtliche Weichenstellung

- Föderalismus als Impulsgeber und Hemmnis des E-Government
- MPK-Beschluss vom 14.10.2016 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen:

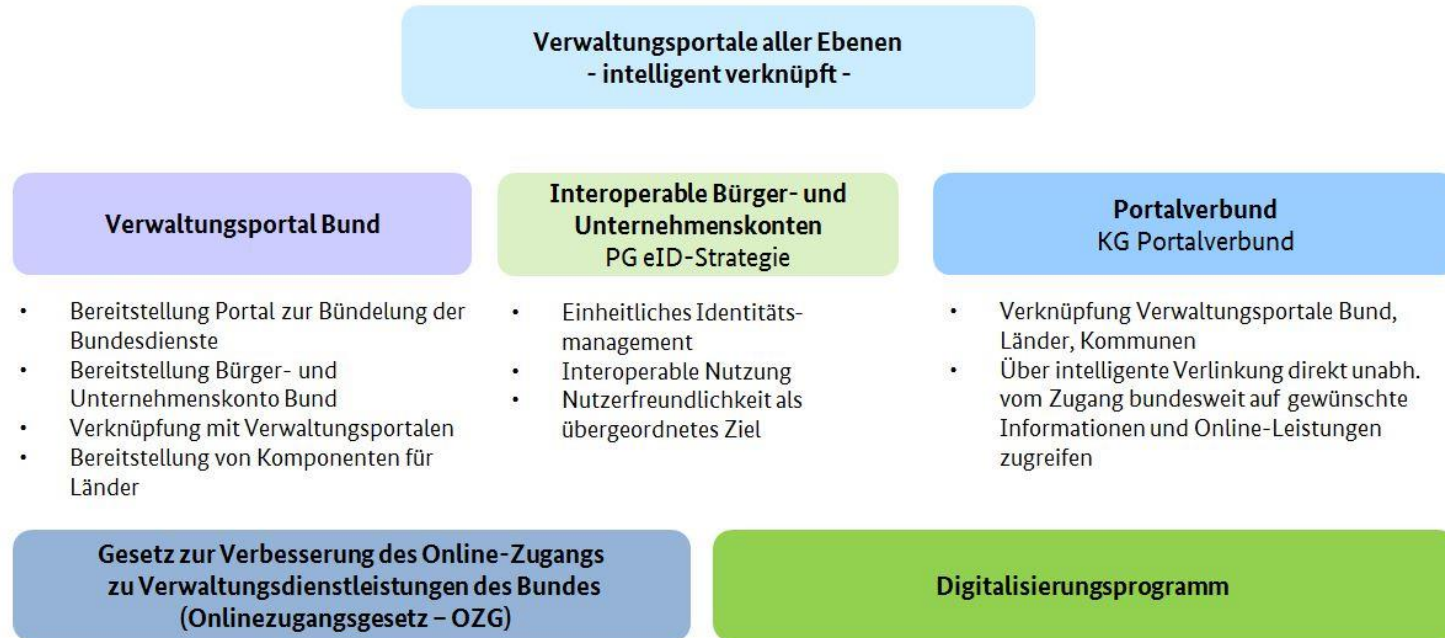
„Die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung werden für alle Bürger/innen und die Wirtschaft über ein vom Bund errichtetes zentrales Bürgerportal erreichbar gemacht, über das auch die Länder ihre online Dienstleistungen bereitzustellen haben.“
- Ergänzung: Art. 91c Abs. 5 GG durch Gesetz vom 13.07.2017

„Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

Onlinezugangsgesetz vom 14.08.2017

- § 1 Abs. 1 OZG: „Bund und Länder sind verpflichtet, [...] ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.“
- § 1 Abs. 2 OZG: „Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen“.
- § 3 Abs. 2 OZG: „Bund und Länder stellen im Portalverbund Nutzerkonten bereit [...]“

Ziel: Verwaltung flächendeckend digitalisieren



Das Ziel ist im Koalitionsvertrag verankert:

Ein neuer Aufbruch für Europa
Eine neue Dynamik für Deutschland
Ein neuer Zusammenhalt für unser Land

Koalitionsvertrag
zwischen
CDU, CSU und SPD

2004 **Auf dem Weg in die digitale Verwaltung**

2005 Wir werden in einem digitalen Portal für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen einen einfachen, sicheren und auch mobilen Zugang zu allen Verwaltungsdienstleistungen ermöglichen. Dazu vernetzen wir geeignete zentrale und dezentrale Verwaltungsportale in einem Portalverbund. In dem damit verknüpften Bürgerkonto hat der Bürger Einblick, welche Daten beim Staat vorliegen, welche Behörde darauf Zugriff genommen hat und kann den Umgang mit seinen persönlichen Daten steuern. Für die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) wollen wir 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

Reichweite des OZG I

- Nicht nur Zusammenführung bestehender, sondern auch Verpflichtung zur Schaffung neuer Onlineangebote.
- Contra: Wortlaut Art. 91c Abs. 5 GG („Zugang“)
- Pro: Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung.
- Aber: Keine Pflicht den internen Prozess zu digitalisieren; medienbruchfreie Angebote aus Nutzersicht

Reichweite des OZG II

- Erfasste Verwaltungsebenen: „Bund und Länder“
- Erfasst sind auch Kommunen:
 - Wortlaut: staatsorganisationsrechtlich Teil der Länder
 - historische Auslegung: Vorschlag des BR („freiwillig beitreten“) wurde nicht übernommen
 - systematische Auslegung: mit höherrangigem Recht vereinbar (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, Art. 28 Abs. 2 GG)

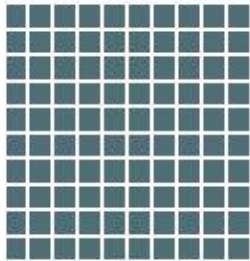
Reichweite des OZG III

- Ausschluss ungeeigneter Verwaltungsleistungen
- Streichung von § 1 Abs. 1 Satz 2 OZG („ungeeignet“) im Gesetzgebungsverfahren, aber: allgemeiner Rechtsgrundsatz
- als Ausnahme eng auszulegen:
 - rechtliche Gründe (z.B. persönliches Erscheinen)
 - tatsächliche Gründe (z.B. Impfung)
 - Auslegung im Einzelfall bei wirtschaftliche Gründen
 - z.B. krasses Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen
 - nicht jedoch fehlendes Personal oder Technik

Reichweite des OZG IV

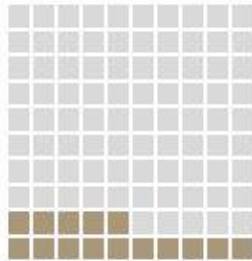
- ungebündelt -

2.369



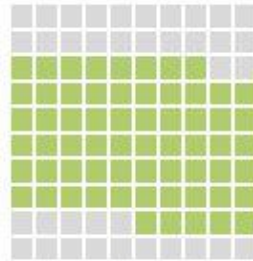
LeiKa-Leistungen

358



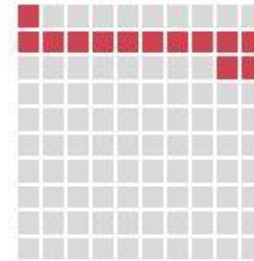
Regelung und Vollzug Bund

1.485



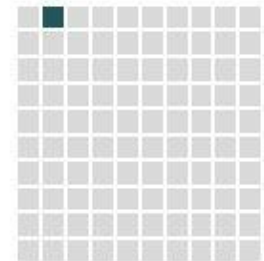
Regelung Bund, Vollzug Land/Kommunen

297



Regelung Land, Vollzug Land/ Kommunen

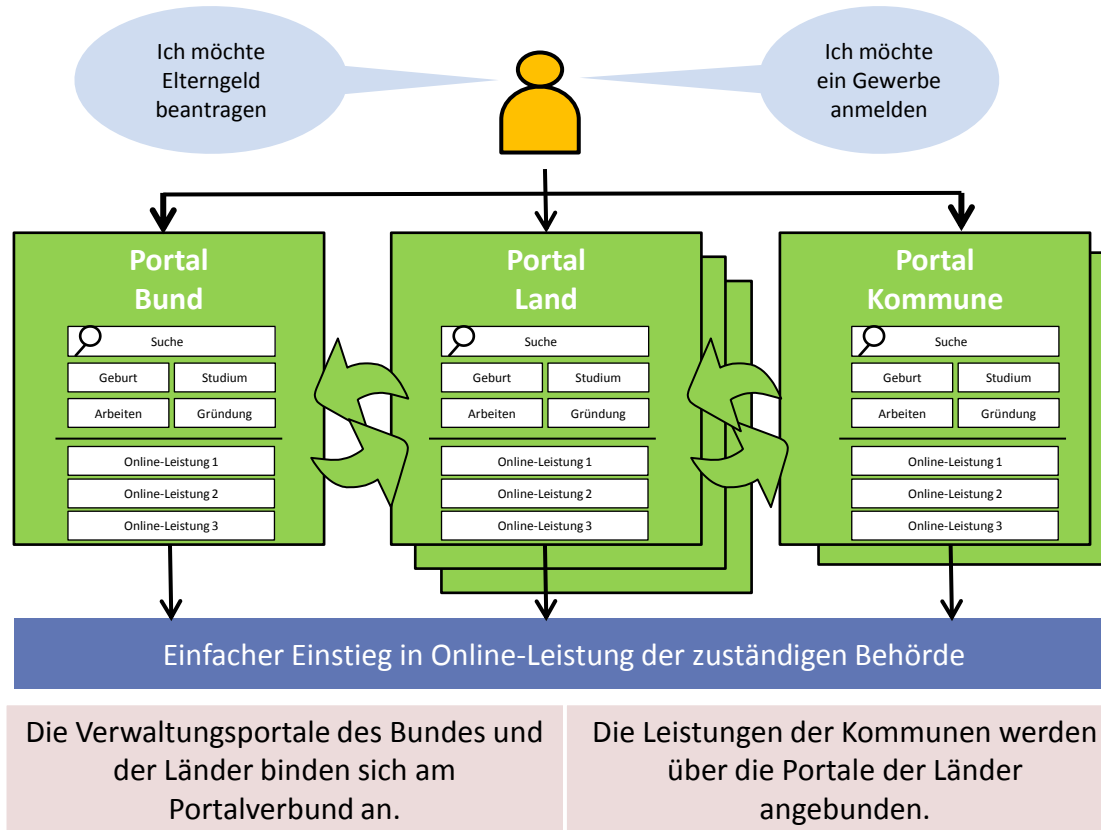
23



Regelung und Vollzug Kommunen

➔ ~ 565 gebündelt

Portalverbund



Ergebnis: Max. drei Klicks zur Abwicklung

1. Klick:
Suche



Verwaltungsportal

Leistung
z. B. Geburtsurkunde

Ort / PLZ
z. B. Ingolstadt

2. Klick:
Auswahl aus Trefferliste



Verwaltungsportal

Geburtsurkunde beantragen

**Antrag Aufnahme
Geburtenregister**

...

3. Klick:
Ergebnisanzeige und Aufruf
Online-Dienstleistung



Verwaltungsportal

**Leistungsbeschreibung
Stammtext**

**Leistungsbeschreibung
Ergänzung Land / Kommune**

Zuständige Stelle

 **Link Online-
Beantragung**

Digitalisierungsprogramm



Ziele des Digitalisierungsprogramms

- ▶ Blaupausen und Referenzprozesse für künftige Online-Verwaltungsdienste aller föderalen Ebenen zur Unterstützung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen
- ▶ Kooperationsbewegung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen
- ▶ Beitrag zur Einrichtung von Interoperabilität und Online-Diensten und -Anwendungen

RVO-Ermächtigungen des Bundes: § 4 OZG

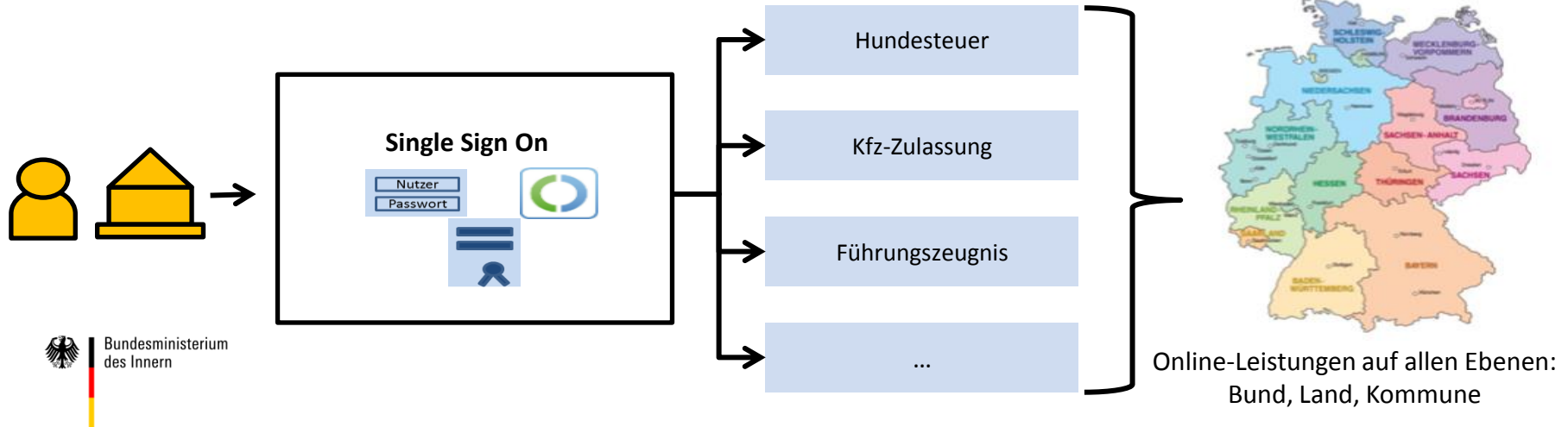
- Der Bund kann das elektronische Verwaltungsverfahren vorgeben:
 - Verordnung des Bundes durch zuständiges Ressort
 - Verordnung kann fachspezifische Standards setzen
 - Bund kann die Anwendung bereitstellen (neue Bundesaufgabe, Finanzierung möglich)
- Länder und Kommunen müssen Betriebsumgebung und Betrieb sicherstellen
- § 4 OZG ist eher Einzelfallregelung!
 - Initiative durch verantwortliches Ressort notwendig
 - Möglichkeit Fachstandards untergesetzlich festzulegen

RVO-Ermächtigungen des Bundes: Standards

- Sicherheit bemisst sich am schwächsten Glied (§ 5 OZG)
 - Vorgaben für Online-Verfahren und Außenschnittstellen
 - Vorgaben für Nutzerkonten, Basiskomponenten und Portale (faktisch anspruchsvoll)
- Kommunikation: gleiche Sprache gleiches Verständnis (§ 6 OZG)
 - Schnittstellen und Übertragungsformate
 - Vielfalt, Innovation und Markt brauchen keine unterschiedlichen Standards für gleiche Leistungen
- Beschränkung auf IT-Komponenten in „unmittelbarer Wechselwirkung“ mit dem Portalverbund
 - Verantwortlichkeiten für interne IT-Abläufe unangetastet

Mehrwerte von Bürger- und Unternehmenskonten

- Nutzerfreundlichkeit als übergeordnetes Ziel
- Einheitliches Identitätsmanagement; Einheitliche „Nutzerkonten“ für alle Verwaltungsleistungen der deutschen Verwaltung mit Einbindung Justiz, ELSTER usw.
- Einfache und sichere Identifizierung mit vertrauten Identifizierungsmitteln
- Angemessene Identifizierung je nach Vertrauensniveau einer Verwaltungsleistung
- Interoperabilität der Identifizierung (1. Stufe), des Postfachs (2. Stufe)
- Onlinezugangsgesetz (OZG): Rechtliche Grundlage zu Datenfelder und sog. verantwortliche Stelle
- Interoperabilität der Bürger- und Unternehmenskonten



Das Bürger- und Unternehmenskonto: Wesentliche Funktionalitäten

Bürgerkonto



- Unterschiedliche Vertrauensniveaus, i.d.R. Nutzernamen + Passwort oder eID-Funktion
- Vorbefüllung von Formularen
- Einrichten von Vertretungen

Unternehmenskonto



- Mehrere MitarbeiterInnen können für ein Unternehmen handeln.
- Unternehmen können für Unternehmen handeln.
- Unterschiedliche Vertrauensniveaus, Vorbefüllung von Formularen, Einrichten von Vertretungen
- Einsatz Elster-Zertifikat für Vertrauensniveau substantiell in Prüfung

Postfach



- Behörden können Bescheide und Nachrichten versenden und erhalten Lesebestätigungen.
- Statusauskünfte zum Stand des jeweiligen Verfahrens
- Integrierte Dokumentenablage zur Verwaltung von Nachweisen

Interoperabilität

- Einbettung in künftige Infrastruktur interoperabler Bürger- und Unternehmenskonten in Bund und Ländern

Nächste Schritte

- Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im Rahmen der Umsetzung des Digitalisierungsprogramms Bund/Länder
- Bereitstellung des **Online-Gateways** (Verknüpfung Bundesportal und Länderportale)
- Erarbeitung der Vorgaben für **Standards, Schnittstellen und Sicherheitskomponenten gemäß OZG** auf der Grundlage der Portalverbund-Architektur ab Frühjahr 2018 nach Prüfung, inwieweit auf bestehende Lösungen zurückgegriffen werden kann
- Erarbeitung einer **Roadmap** zur Umsetzung des Portalverbundes und eines Zielbildes 2022
- ab Mitte 2018: **Umsetzung** der Roadmap
- Durchführung und **Abschluss Prototyp zu interoperablen Servicekonten**
- 2019: **Pilotierung interoperable Servicekonten**



Chancen des OZG

- einfacher, urchzeitunabhängiger und schneller Weg zur Verwaltung für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen
- Steigerung der Nutzungszahlen (z.B. keine separaten Anmeldungen mehr erforderlich)
- schnellere Verfahrensabläufe und Effizienzsteigerungen
- Chance für weitere „Anstöße“ („digital first“, Normenscreening⁺)
- vollautomatisierte Verwaltungsverfahren, § 35a VwVfG
- Mobile-Government, Verwaltungs-App
- Motor für Once-Only und moderne Registerlandschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dr. Marco Herrmann
Referat IT I 1

Digitale Agenda; Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der IT und
Digitalisierung

